STADT UTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG
FÜR DAS GELÄNDE „AM HANGARDER-WEG"
FLUR 17

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wurde gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes durch den Rat der Stadt in der Sitzung vom 16 MÄRZ 1967 beschlossen.

Uttweiler, den 2. MAI 1967

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

1. Baugebiete
2. Art der baulichen Nutzung
   2.1 Baugebiete
   2.1.1 allgemeine Wohngebiete
   2.1.2 Kleinsiedlungsgebiete, landwirtschaftliche Betriebe
   2.1.3 Dorfgebiete
   2.1.4 Sondergebiete
   2.1.5 allgemeine Wohngebiete
   2.2.1 landwirtschaftliche Betriebe
3. Maß der baulichen Nutzung
   3.1 Grundflächenzahl
   3.2 Geschoßflächenzahl
   3.3 Baumassenzahl
   3.4 Geschoßzahl
   3.5 Höhe der baulichen Anlagen
4. Bauweise
5. Überbaubare Grundstücksflächen
6. Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgebäude, Garagen, Grenzgaragen, Stellplätze, Garagenzufahrten)
7. Flächen für Garagen und Stellplätze
8. Flächen für Garagen und Stellplätze sowie Garagenzufahrten auf den Baugrundstücken
9. Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze sowie ihre Zufahrten auf den Baugrundstücken
10. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
11. Vorrangige Flächen für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen
12. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch ausgeübte Stadtbaut. Gründe insbesondere solche der Verkehrs bestimmt sind
13. Grundstücke, die von der Bebauung frei zu halten sind und ihre Nutzung
14. Verkehrsflächen
15. Höhenlage der verkehrsfähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
16. Versorgungsflächen
17. Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen
18. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen
19. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Golf- und Badeplätze, Friedhöfe
20. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen
21. Flächen für Land- und Forstwirtschaft
22. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines begrenzten Personenkreises zu belastende Flächen
23. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines größeren räumlichen Bereiches vorgesehen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind
25. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung
26. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
27. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

LAUT PLAN

LAUT PLAN

LAUT PLAN